

Vollzug des Gesetzes zur Regelung der Gentechnik¹

Das Thüringer Landesverwaltungsamt erlässt zum Umgang mit nachweislich gentechnisch veränderten Petunien gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 GenTG die folgende

Allgemeinverfügung **– Az.: 400.11-2694-42-001-P-2017 – :**

1. Das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Petunien, insbesondere der Verkauf und die Anpflanzung der gelisteten Petuniensorten ist untersagt.
2. Soweit bereits gentechnisch veränderte Petunien in den Verkehr gebracht wurden, sind diese zu vernichten.

Die Vernichtung hat so zu erfolgen, dass eine Vermehrung der Petunien ausgeschlossen wird. Dies kann durch Zerkleinerung und anschließende Kompostierung erfolgen. Ebenso ist die Vernichtung durch Verbrennen, Dämpfen, Autoklavieren, Einfrieren, Kochen oder Trocknen möglich.

Soweit das Pflanzenmaterial durch Kompostieren zerstört wird, kann das Kompostieren auf dem Grundstück des jeweiligen Blumenhandels etc. stattfinden oder das Material kann an eine Kompostierungsanlage abgegeben werden, nachdem es inaktiviert wurde (z. B. durch Häckseln, Trocknen).

Im Übrigen muss ein Wachstumsmedium inaktiviert werden, wenn es gentechnisch veränderte Petuniensamen enthält. Eine Inaktivierung von Petuniensamen lässt sich durch thermische Verfahren wie Dämpfen, Verbrennen oder Autoklavieren des Materials erreichen.

3. Die sofortige Vollziehung der Regelungen zu Ziffer 1 und 2 wird angeordnet.
4. Die konkret betroffenen Petuniensorten sind auf der Internetseite des Thüringer Landesverwaltungsamtes unter

<https://www.thueringen.de/th3/tlvwa/umwelt/gentechnik/organismen/index.aspx>

einsehbar.

Die jeweils aktuelle Fassung der Auflistung ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ist ab diesem Tag wirksam.

Gründe:

I.

Ausgangssituation: In der Europäischen Union besteht nach der Richtlinie 2001/18/EG² und nach der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003³ ein rechtlicher Rahmen für die EU-weite Zulassung gentechnisch veränderter Organismen.

¹ Gesetz zur Regelung der Gentechnik (Gentechnikgesetz – GenTG) vom 16.12.1993 (BGBl. I., S. 2066)

² Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.03.2001 über die absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates

Die Richtlinie 2001/18/EG gilt für die Freisetzung und das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen.

Die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 findet speziell Anwendung bei gentechnisch veränderten Organismen, die zur menschlichen oder tierischen Ernährung bestimmt sind.

Nach den genannten Regelungen ist das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen in der EU untersagt, soweit es keine ausdrückliche Zulassung dafür gibt.

In der EU gibt es bislang keine ausdrückliche Zulassung für gentechnisch veränderte Petunien.

Aus Finnland wurden im März 2017 Informationen übermittelt, dass orangefarbene Petunien in öffentlichen Grünanlagen, die unter dem Verdacht standen, gentechnisch verändert zu sein, gefunden wurden. Es folgten umfangreiche Untersuchungen in Finnland. Bei einigen der untersuchten Petunien bestätigte sich der Verdacht. Dies führte auch in anderen EU-Mitgliedstaaten zu Prüfungen/Untersuchungen. Zwischenzeitlich stehen alle orangefarbenen und lachsroten sowie weitere Petunienarten im Verdacht, gentechnisch verändert zu sein.

Das Verbot, gentechnisch veränderte Organismen in der Bundesrepublik Deutschland in den Verkehr zu bringen, ergibt sich aus § 26 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 GenTG.

Inzwischen steht fest, dass auch im Freistaat Thüringen gentechnisch veränderte Petunien in den Verkehr gebracht wurden.

Die Liste der nachweislich gentechnisch veränderten Petunien (Stand: 31.05.2017) ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung (vgl. Anlage). Diese Liste wird ständig aktualisiert.

Die aktuelle Liste ist im Internet auf der Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamtes unter

<https://www.thueringen.de/th3/tlwva/umwelt/gentechnik/organismen/index.aspx>

einsehbar.

II.

Die Zuständigkeit des Thüringer Landesverwaltungsamtes folgt aus § 3 ThürGenTZustVO⁴.

Die Ermächtigung zum Erlass einer Allgemeinverfügung folgt aus § 41 Abs. 3 ThürVwVfG.

Zu Ziffern 1 und 2:

Die Regelungen zu Ziffer 1 und Ziffer 2 werden auf die Rechtsgrundlage gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 GenTG gestützt.

Danach kann die zuständige Behörde im Einzelfall die Anordnungen treffen, die zur Beseitigung festgestellter oder zur Verhütung künftiger Verstöße gegen dieses Gesetz, gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder gegen unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes notwendig sind.

Insbesondere hat die Behörde das Inverkehrbringen zu untersagen, wenn eine erforderliche Genehmigung nicht vorliegt.

³ Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.09.2003 über gentechnisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel

⁴ Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Gentechnikrechts (ThürGenTZustVO) vom 14.04.1998 (GVBl., S. 148)

Die Freisetzung und das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen bedarf gemäß § 14 GenTG einer Genehmigung der zuständigen Bundesoberbehörde, dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit.

Gemäß § 3 Abs. 6 GenTG versteht man unter Inverkehrbringen die Abgabe von Produkten an Dritte, einschließlich der Bereitstellung für Dritte, und das Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes, soweit die Produkte nicht zu gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen oder für genehmigte Freisetzungen bestimmt sind. Danach gelten das Anpflanzen von gentechnisch veränderten Petunien im privaten und gewerblichen Bereich sowie die Lagerung in Verkaufsräumen oder Gewächshäusern als in Verkehr gebracht. Außerdem versteht man darunter auch den Verkauf und die Vermarktung dieser Petunien.

Für den Anbau von gentechnisch veränderten Petunien sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch der EU gibt es keine Zulassung i. S. d. Richtlinie 2001/18/EG.

Damit verstößt das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Petunien gegen § 14 GenTG und ist rechtswidrig.

Jegliches Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Petunien ist daher zu untersagen (§ 26 Abs. 5 Satz 1 GenTG).

Bereits in Verkehr gebrachte gentechnisch veränderte Petunien sind zu vernichten (§ 26 Abs. 1 Satz 1 GenTG).

Die unter den Ziffern 1 und 2 im Tenor enthaltenen Regelungen sind insoweit erforderlich, geeignet und angemessen, um die Einhaltung des Gentechnikrechts sicherzustellen. Die Regelung zur unverzüglichen Vernichtung der Pflanzen bezweckt, die unkontrollierte Verbreitung des nicht für Anbauzwecke zugelassenen Genkonstrukts auszuschließen und mögliche Gefahren für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, die nicht abschließend im Rahmen eines erforderlichen Genehmigungsverfahrens geprüft wurden, abzuwenden.

Die einzelnen Regelungen sind aus sich heraus verständlich und bedürfen keiner weiteren Begründung (§ 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG).

Die Anordnung ist angemessen, ein milderes Mittel zur Rechtsdurchsetzung ist nicht erkennbar.

Zu Ziffer 3:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung⁵ wird die sofortige Vollziehung im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

Die Zulässigkeit des Anbaus gentechnisch veränderter Pflanzen bedingt eine Zulässigkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 2001/18/EG für die Freisetzung und das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen sowie einer Genehmigung durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit. Dadurch soll sichergestellt werden, dass nur Pflanzen in den Verkehr gebracht werden, welche die erforderlichen Voraussetzungen zur Freisetzung erfüllen. Erst mit der Genehmigung des Inverkehrbringens für Anbauzwecke wird die Unbedenklichkeit der Verwendung in der Umwelt abschließend festgestellt. Diese liegt für die vorgefundenen gentechnisch veränderten Petunien aber nicht vor.

Die Mitgliedstaaten haben u. a. gemäß Art. 4 Richtlinie 2001/18/EG des europäischen Parlaments und des Rates die Verpflichtung, im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip dafür Sorge zu tragen, dass durch eine absichtliche Freisetzung oder das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen keine schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt erfolgen. Gentechnisch veränderte Organismen dürfen daher nur im Einklang mit den Regelungen dieser Richtlinie nach Durchführung eines vorgeschriebenen Prüfungsverfah-

⁵ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I., S. 686)

rens und nach einer Genehmigung durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit absichtlich freigesetzt oder in den Verkehr gebracht werden.

Zur Umsetzung des Vorsorgeprinzips und zur Verhinderung von schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt ist die weitere Verbreitung der nicht zum Inverkehrbringen zugelassenen gentechnisch veränderten Petunien zu unterbinden. Die bereits in Verkehr gebrachten gentechnisch veränderten Petunien sind unverzüglich zu vernichten. Diese Zielsetzung kann nur erreicht werden, wenn Rechtsmittel gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung haben. Das Interesse der Öffentlichkeit überwiegt das Interesse der Händler etc. an der ungestörten Ausübung des Gewerbes.

Zu Ziffer 4:

Ziffer 4 steht in einem engen sachlichen Zusammenhang mit den Regelungen der Ziffern 1 und 2 und ergänzt diese.

Zu Ziffer 5:

In Ziffer 5 erfolgt die Festlegung des Zeitpunktes der Bekanntmachung und des Tages der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung.

Die Allgemeinverfügung gilt nach § 41 Abs. 4 Satz 4 ThürVwVfG⁶ am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und wird gemäß § 43 Abs. 1 ThürVwVfG wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim **Verwaltungsgericht Gera**, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, beim **Verwaltungsgericht Meiningen**, Lindenallee 15, 98617 Meiningen oder beim **Verwaltungsgericht Weimar**, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Weimar, 16. Juni 2017

Frank Roßner
Präsident

Hinweis:

Wer ohne Genehmigung gentechnisch veränderte Petunien in Verkehr bringt, handelt gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 GenTG ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

⁶ Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) vom 01.12.2014 (GVBl. 2014, S. 685)
Seite 4 von 6

**Anlage zur Allgemeinverfügung des Thüringer Landesverwaltungsamtes
– Az.: 400.11-2694-42-001-P-2017 –**

In der Tabelle werden die gv Petunien gelistet, in denen bei Untersuchungen in Deutschland und den Niederlanden gentechnische Veränderungen nachgewiesen wurden (Analyseberichte liegen dem BVL vor). Namen weiterer gv Petunien, die in anderen EU-Mitgliedstaaten oder Drittstaaten identifiziert wurden, sind in dieser Tabelle nicht enthalten. **(Stand 04.07.2017)**

Handels-, Züchter- oder Sortennamen

- 1 African Sunset
- 2 Bingo Coral Blast
- 3 Big Deal Freaky Fuchsia
- 4 Big Deal Salmon Shimmer
- 5 Bingo Cherry Pop
- 6 Bingo Mandarin
- 7 Bingo Orange
- 8 Bingo Orange Morn
- 9 Bingo Red Improved
- 10 Blast Rose
- 11 Bonnie Orange
- 12 Bonnie Orange 15
- 13 Capella Red
- 14 Cascadias Red Lips
- 15 Charms Flame 2-140
- 16 Colorworks Homare
- 17 Crazytunia Cherry Cheesecake
- 18 Crazytunia Citrus Twist
- 19 Crazytunia Kabloom
- 20 Crazytunia Maniac Pink
- 21 Crazytunia Sparky Improved
- 22 Crazytunia Star Jubilee
- 23 Crazytunia Swiss Dancer
- 24 Draysalmon
- 25 Famous Electric Orange
- 26 GN2012-01 Type Homare
- 27 Go!Tunia Orange
- 28 GS Hellorange
- 29 Happy Classic Orange Morn O-65
- 30 Happy Classic Yellow Orange Stripes O-82
- 31 Hells Bells Orange
- 32 Hells Fruit Punch
- 33 Hells Glow
- 34 Lipstick
- 35 Maui Sands
- 36 Mini Blast Rose/Supertunia Rose Blast Charm
- 37 My Love Orange
- 38 Orange Star
- 39 Orange Yellow Center 749 (07336)
- 40 Orange Yellow Zone 225
- 41 Pegasus Orange
- 42 Pegasus Orange Morn
- 43 Pegasus Table Orange

- 44 Pegasus Table Red Star
- 45 Peppy Cerise, Art.-Nr. 40693
- 46 Peppy Red, Art.-Nr. 40395
- 47 Perfectunia Mandarin
- 48 Perfectunia Orange
- 49 Perfectunia Orange Morn
- 50 Perfectunia Red Improved
- 51 Potunia Plus Papaya
- 52 Potunia Red, Art.-Nr. 40673
- 53 Potunia Plus Red, Art.-Nr. 40302
- 54 Potunia Plus Neon-Violet, Art.-Nr. 41371
- 55 Raspberry Blast/Supertunia Raspberry Blast
- 56 Ray Salmon
- 57 Salmon Ray
- 58 Sanguna Salmon
- 59 Sentunia (2.0) Gshell Orange Nr. 11-45
- 60 Sentunia 2.0 Rose Coral 315
- 61 Stars Yellow Orange
- 62 Supertunia Flamingo
- 63 Surprise Red 2017, Art.-Nr. 40794
- 64 Sweetunia Hot Pink, Art.-Nr. 40572
- 65 Viva Orange
- 66 Viva Fire
- 67 Viva Orange Vein